

§ 2 JudDenkmStiftG — Stiftungszweck

Gesetz zur Errichtung einer "Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas"
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord an den Juden Europas. Die Stiftung trägt dazu bei, die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise sicherzustellen.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie
1. das Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Stelenfeld und Ort der Information) unterhält und betreibt,
 2. eine ständige Ausstellung im Ort der Information unterhält,
 3. wechselnde Sonderausstellungen, Vortrags- und Seminarveranstaltungen durchführt und
 4. im notwendigen Umfang begleitende Publikationen erstellt.
- (3) Die Stiftung betreut auch das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma und das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen.

Zitiervorschlag: § 2 JudDenkmStiftG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JudDenkmStiftG/2>